

Landesfachschaft Jura NRW e.V. | c/o Fachschaftsrat Jura  
HHU Düsseldorf | Universitätsstraße 1 | 40225 Düsseldorf

Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB  
Herrn Dr. Johannes Fechner, MdB  
Frau Katja Keul, MdB  
Frau Katrin Helling-Plahr, MdB  
Herrn Friedrich Straetmanns, MdB

#### Vorstand

Bianca Bauch  
Moritz Hütten  
Christopher Joch  
Justus Moll

E-Mail: [vorstand@landesfachschaft.de](mailto:vorstand@landesfachschaft.de)

Datum: 26.02.2021

### **Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die juristische Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bereits in der Vergangenheit diskutierten geplanten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die juristische Ausbildung hat die Bundesregierung in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ aufgenommen, zu dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 12.02.2021 Stellung genommen hat (BR-Drucksache 20/21). Als studentische Interessenvertretung der nordrhein-westfälischen Jurastudierenden möchten wir Ihnen hiermit unsere Positionen zu den vorgeschlagenen Änderungen mitteilen.

#### **Implementierung des NS-Unrechts in die juristische Ausbildung**

Wir begrüßen die Implementierung des NS-Unrechts in die juristische Ausbildung und hoffen auf eine baldige Umsetzung dieses überfälligen Vorhabens. Die kritische Reflexion des Rechts und dessen Missbrauchspotential sowieso die rechtsstaatliche Grundhaltung müssen vom ersten Tag des Studiums an Inhalte der juristischen Ausbildung sein. Gerade mit Blick auf fragwürdige politische Entwicklungen, die nicht selten geprägt sind von der Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankengutes, Antisemitismus, Verschwörungsglaube und Rechtsstaatsfeindlichkeit scheint eine Sensibilisierung im Jurastudium für notwendig, um zu verhindern, dass die genannten abzulehnenden Aspekte in Zukunft Einklang in die Rechtspraxis finden. Daneben sollten hierbei auch das Rosenberg-Projekt sowieso die Strukturen und Personen in den Blick genommen werden, die maßgeblich für das NS-Justizunrecht waren.

#### **Änderungen der Regelungen bezüglich der praktischen Studienzeit**

Zudem freuen wir uns über die geplante Flexibilisierung bezüglich der praktischen Studienzeit. Die strenge Regel, dass die praktische Studienzeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden darf, schränkt bisher die Studiengestaltung ein und führt außerdem zu dem Problem, dass als attraktiv angesehene Praktikumsplätze schnell vergeben sind. Die geplante Neuregelung würde dazu führen, dass Pflichtpraktika im Jurastudium jederzeit abgeleistet werden können, sofern die landesrechtlichen Regelungen dies dann vorsehen. Dadurch würden die beschriebenen Einschränkungen wegfallen, was ein Vorteil sowohl für die Studierenden als auch für die praktikumsgebenden Betriebe und die Verwaltung ist.

Seiten 1 von 4

## Digitale Prüfungen

Außerdem begrüßen wir, dass das DRiG zukünftig die Länder ausdrücklich dazu ermächtigen soll, die schriftlichen Teile der staatlichen Prüfung auch elektronisch erbringen zu lassen. Damit erhalten die Länder eine rechtliche Sicherheit mit Blick auf teilweise bereits erfolgreich getestete Modelle für ein digitales Examen. Auch wenn heuet noch nicht absehbar ist, ob sich die zukünftige Entwicklung vollständig hin zu einem „E-Examen“ entwickeln wird, so ist durch die Neuregelung jedoch bereits ein wichtiger Schritt auf einem Weg getan, den die Länder dann weitergehen können.

## Abschaffung der Gesamtnote

Die Forderung des Bundesrates, zukünftig auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten und die Noten aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung getrennt auszuweisen, sehen wir hingegen kritisch. Er begründet seine Position damit, dass die Vergleichbarkeit auf verschiedenen Ebenen nicht gegeben sei und dies dem in § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG enthaltenen Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen entgegenstehe.

Sofern es um die Vergleichbarkeit von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung geht, ist die Analyse zwar korrekt, jedoch liegt die Verschiedenartigkeit hier bereits in der Natur der Sache. Eine Vergleichbarkeit dieser beiden Prüfungen kann niemals erreicht werden, da bereits das Ziel ein unterschiedliches ist: Während die staatliche Pflichtfachprüfung das allgemeine juristische Wissen unter Hinzuziehung der Methodenlehre am konkreten Fall prüft, liegt der Fokus der universitären Schwerpunktprüfung auf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Spezialthema. Daher sind beide Prüfungen zusammen zu betrachten und in gewisser Weise als Einheit anzusehen.

Bei der Herstellung der allgemeinen Vergleichbarkeit der ersten juristischen Prüfung muss also die Vergleichbarkeit auf Grundlage dieses Gedankens in den Fokus rücken. Hierbei teilen wir die Analyse, dass aufgrund der Verschiedenartigkeit der Schwerpunkte eine Vergleichbarkeit nur selten gegeben ist und dass dies bereits schon teilweise innerhalb einer Fakultät eine gewisse Toleranzgrenze überschritten hat.

Wir halten es daher für notwendig, eine bundesweite Vergleichbarkeit der ersten juristischen Prüfung herzustellen. Dabei halten wir jedoch die Abschaffung der Gesamtnote für die falsche Maßnahme. Eine Vergleichbarkeit erhält man nur durch strukturelle Änderungen und nicht, indem man durch eine untaugliche Maßnahme den Schwerpunkt zum bloßen Anhängsel des Studiums degradiert, sodass der Fokus in der Konsequenz klar auf die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung fällt. Uns erfüllt daher die Sorge, dass der Schwerpunkt aufgrund dieser Maßnahme langfristig ausgehöhlt werden wird. Im Einzelnen:

Durch den starren Rahmen des Pflichtfachstoffes und dadurch, dass der Fokus von Beginn an auf der Fallbearbeitung liegt, ist es den Studierenden nicht möglich, sich wissenschaftlich dezidiert mit einem Thema auseinanderzusetzen. Dies gehört jedoch zu einem wissenschaftlichen universitären Studium dazu, andernfalls würde es sich eher um eine praxisbezogene Ausbildung handeln. Der Schwerpunkt bietet hier ein Gegenstück zum Pflichtfachstudium, indem er das wissenschaftliche Arbeiten und eine über den Pflichtfachstoff hinausgehende individuelle Spezialisierung ermöglicht, die nicht selten mit Blick auf die Berufsorientierung gewählt wird und somit bereits die späteren beruflichen Präferenzen abdeckt. Darüber hinaus bietet der Schwerpunkt durch seine wissenschaftliche Ausrichtung die einmalige Möglichkeit einer Einführung in die Rechtswissenschaft als eben solche und erweitert den Blick, der sonst nur auf bereits feststehende Lehrbuchmeinungen und Meinungsstreite gelenkt wird. Hiermit motiviert er zum wissenschaftlichen Arbeiten und zeigt neben den klassischen juristischen Berufen auch alternative Beschäftigungsfelder auf und ist nicht selten der Eintritt in das rechtswissenschaftliche Forschen. Somit ist der Schwerpunkt auch von Bedeutung bei der Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Abschaffung der Gesamtnote würde dazu führen, dass dieser wissenschaftliche Teil zum bloßen Nebenprodukt neben der staatlichen Pflichtfachprüfung würde. Bereits jetzt wird von Teilen der Praxis der Schwerpunkt als ebendieses angesehen, so rückt der Fokus nicht selten von der Schwerpunktnote ab und verliert sich komplett in der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung. Dieser Fehlentwicklung muss dringend entgegengetreten werden. Dies gelingt allerdings nicht durch die Streichung der Gesamtnote, da das diese Entwicklung sogar noch fördern würde. So besteht die aus den bisherigen Erfahrungen heraus begründete Befürchtung, dass insbesondere in der freien Wirtschaft die Schwerpunktnote, wenn überhaupt, nur noch zur Tendenz herangezogen wird.

Dies wird den akademischen Leistungen der Studierenden nicht gerecht. Der bisher bei den Studierenden sehr beliebte Schwerpunkt würde auf diesem Wege zum etwas, für das sich Zeit und Mühe nicht mehr lohnen, denn schließlich ist das Ergebnis ja sowieso nur von stark untergeordnetem Interesse. Unter dem Strich würde die Konzentration fast vollständig auf der staatlichen Pflichtfachprüfung liegen.

Die oben beschriebene Entwicklung würde dazu führen, dass der Schwerpunkt als „notwendiges Übel“ zwar absolviert, aber nicht mehr mit dem bisherigen Engagement betrieben wird. Ist die Note des Schwerpunktes nicht mehr gefragt, ist sie allenfalls ein netter Bonus, für den es sich aber nicht lohnt, im Anbetracht der kräftezehrenden staatlichen Pflichtfachprüfung viel Aufwand zu investieren. Dies hätte über kurz oder lang ein Abfall der durchschnittlichen Leistungen im Schwerpunkt zur Folge. Das wäre vor allem dort von Nachteil, der Schwerpunkt noch gefragt ist oder eine gute Note dort gar zu den Voraussetzungen für eine Einstellung gehört. Gerade in Zeiten der immer weiter voranschreitenden Spezialisierung des Arbeitsmarktes ist entgegengesetzt der oben beschriebenen heutigen Fehlentwicklung anzunehmen, dass in einigen Bereichen das Spezialwissen auf einem bestimmten Gebiet besonders gefragt sein wird.

Darüber hinaus sind im späteren Berufsleben insbesondere die im Schwerpunktstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gefragt. Hierzu zählen unter anderem die in den Seminaren erlernte problemorientierte Kommunikationsfähigkeit und die durch das wissenschaftliche Arbeiten erlernte Fähigkeit, sich auch in ein spezielles Randgebiet der Rechtswissenschaft einzuarbeiten und wissenschaftlich fundiert auseinandersetzen zu können. Mit Blick auf bevorstehende technische und gesellschaftliche Transformationen wird diese Fähigkeit eine notwendige Stärke in der beruflichen juristischen Praxis sein. Derartige „Soft Skills“ könne jedoch nicht im Pflichtfachstudium erlernt werden, da bereits dessen Konzeption nicht auf die Vermittlung derartiger Kompetenzen ausgelegt ist.

Insbesondere aufgrund dieser Entwicklung ist die Rolle des Schwerpunktes zu stärken, anstatt Maßnahmen zu ergreifen, die zur beschriebenen Schwächung seiner Position führen würden. Die Abschaffung der Gesamtnote ist hierzu aber ungeeignet, da sie nicht zu einer erhöhten Vergleichbarkeit beiträgt. Wie bereits beschrieben, ist die Einheit aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung gerade aufgrund letzterer nicht vergleichbar. Hierbei halten wir es für notwendig, bundeseinheitliche Standards aufzustellen, um eine Vergleichbarkeit dahingehend sicherzustellen, dass die Prüfung im Schwerpunkt überall in der gleichen Form stattfindet.

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates würde der Verzicht auf die Gesamtnote nicht die Chance bieten, dem universitären Schwerpunkt als eigenständigem Teil mehr Beachtung zu verleihen und den Qualitätswettbewerb zu erhöhen. Bereits jetzt ist der Schwerpunkt ein eigenständiger Teil der ersten juristischen Prüfung, der gerade aufgrund seines Einflusses auf die Gesamtnote dazu führt, dass in diesen Bereich Ressourcen investiert werden, um die bestmögliche Ausbildung bieten zu können.

Abschließend ist festzustellen, dass neben der fehlerhaften Analyse bezüglich angeblicher Vorteile der Abschaffung der Gesamtnote der Bundesrat zahlreiche Folgeprobleme seines Vorschlags außer Acht

lässt. Da die getrennte Ausweisung zur Folge hätte, dass die Studierenden de facto zwei Abschlussnoten bekämen, käme es gerade dort zu Verwirrungen, wo etwas Derartiges völlig unbekannt ist. Dies wäre außerhalb der klassischen juristischen Berufe jedoch überall der Fall. Somit müssten sich die späteren Arbeitgeber im In- und Ausland entweder für eine Note entscheiden oder selbst eine „Gesamtnote“ errechnen. Fiele die Wahl auf die Schwerpunktnote, der es nach wie vor Vergleichbarkeit mangeln würde, oder würden die beiden getrennt ausgewiesenen Noten gar in einem sich gleichenden Verhältnis (50:50) zusammengerechnet, würde der Vorschlag des Bundesrates außerhalb der klassischen juristischen Berufe womöglich das Gegenteil dessen bewirken, was eigentlich beabsichtigt ist.

Dies zeigt zuletzt auch das Kernproblem des Vorschlages des Bundesrates: Anstelle das Problem der fehlenden Vergleichbarkeit der Schwerpunkte untereinander zu lösen, indem beispielsweise im Raum stehenden Lösungsvorschläge des DJFT oder des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. diskutiert werden, die auf eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen zielen, wird das Problem ausgelagert. So will man die Studierenden mit einer staatlichen Note und einer universitären Note entlassen und überlässt es der Arbeitgeberseite, wie damit umzugehen ist. Die Problematik, die dadurch entsteht und die wir ausführlich dargestellt haben, macht uns große Sorgen.

Während wir in der Abschaffung der Gesamtnote überhaupt keine Vorteile für irgendeinen Beteiligten sehen, befürchten wir letztendlich eine Entwicklung der „schleichenden Abwertung“ bis hin zur vollständigen Abschaffung des Schwerpunktes. Der Verlust wäre immens, würden Wissenschaftlichkeit und Spezialisierung im Jurastudium völlig verloren gehen. Das kann nicht im Interesse einer zukunftsfähigen juristischen Ausbildung sein und muss verhindert werden.

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. lehnt daher die vom Bundesrat geforderte Abschaffung der Gesamtnote ab und fordert, dass die Abschlussnote der ersten juristischen Prüfung weiterhin die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung und des universitären Schwerpunktstudiums umfasst. Hierdurch würden die allgemeinen juristischen Kenntnisse einerseits und die besonderen individuellen Spezialkenntnisse andererseits weiterhin in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.

## Schlussbemerkungen

Wir freuen uns über die Vorschläge bezüglich der Implementierung des NS-Unrechts in die juristische Ausbildung, der geplanten Änderungen der Regelungen bezüglich der praktischen Studienzeiten sowie der Öffnung der schriftlichen staatlichen Prüfungen hinsichtlich digitaler Examenskonzepte. Die Abschaffung der Gesamtnote gehört hingegen, wie oben ausführlich dargestellt, nicht zu den von uns befürworteten Ideen. Wir hoffen stattdessen, dass im Rahmen einer Qualitätsoffensive für den Schwerpunkt dieser gestärkt wird und durch bundeseinheitliche Vorgaben mehr Akzeptanz erfährt. Die von verschiedenen Seiten hierzu vorgelegten Vorschläge bilden dabei eine gute Diskussionsgrundlage.

Wir hoffen, Ihnen durch diese Stellungnahme ein gutes Bild der Positionen der nordrhein-westfälischen Jurastudierenden vermittelt zu haben und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Argumente im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich für den weiteren Austausch als Ansprechpersonen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Bauch  
Moritz Hütten

Christopher Joch  
Justus Moll